

S a t z u n g

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Ramsen e.V.

vom 21.03.1991

- I. Allgemeine Bestimmungen
- § 1 Name, Bereich und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Verhältnis zum Landesverband-Rheinland-Pfalz e.V.
und zu Gliederungen
- § 6 DLRG-Jugend
- II. Organe
- § 7 Jahreshauptversammlung
- § 8 Vorstand
- III. Untergliederungen
- § 9 Stützpunkte
- IV. Sonstige Bestimmungen
- § 10 Prüfungen und Ordnungen
- § 11 Ehrungen
- § 12 Material
- V. Schlußbestimmungen
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Auflösung
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Bereich und Sitz

(1) Die Ortsgruppe Ramsen ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Sie gehört als Untergliederung zum DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz eingetragen ist und zum DLRG Bezirk Vorderpfalz e.V., der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen ist und umfaßt alle Stützpunkte in Ramsen in den vom DLRG Bezirk Vorderpfalz e.V. festgelegten Grenzen und führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Ramsen e.V." (DLRG Ramsen) e.V.
Nach der Eintragung führt sie den Namenszusatz "e.V."

(2) Vereinssitz der DLRG Ramsen e.V. ist Ramsen.

§ 2

Zweck

(1) Die DLRG Ramsen e.V. ist eine gemeinnützige, unmittelbare, selbstständige Organisation im Sinne des Dritten Abschnittes: "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Die DLRG Ramsen e.V. arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.

(2) Zweck der DLRG Ramsen e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser;
- die Förderung und Durchführung des Anfänger-, Schul- und des Kleinkinderschwimmens;
- die Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern;
- die Durchführung des Rettungswachdienstes;
- der Einsatz von Bootsführer, Rettungstaucher und Funker für den Rettungswachdienst;
- Planung und Organisation des Rettungswachdienstes;
- Mitwirkung bei der Abwendung von Katastrophen am und im Wasser;
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser;
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser;
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden und Organisationen,
- Werbung für die Ziele der DLRG;

soweit diese Aufgaben nicht von DLRG Bezirk Vorderpfalz e.V. oder vom DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. wahrgenommen werden.

(3) Die DLRG Ramsen e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ramsen e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Alle Mittel der DLRG Ramsen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der DLRG Ramsen e.V. können natürlich und juristische Personen und Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch Ihre Eintrittserklärung diese Satzung, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., die Satzung des DLRG Bezirks Vorderpfalz e.V. sowie die geltende Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der DLRG Ramsen e.V. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird.

(4) In der DLRG Ramsen e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten.

(5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Unbeschadet der Satzungsbestimmungen des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes der DLRG Ramsen e.V. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.

- (7) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnung aufgrund dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigendem Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Ämtern
 - zeitlicher oder dauernder Aberkennung des passiven Wahlrechtes
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluß

Darüberhinaus können dem Beteiligten die durch das Verhalten entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

- (8) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Bundestagung der DLRG festgelegt.
- (9) Ehrenmitglieder der DLRG sind von der Beitragspflicht befreit.
- (10) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an die DLRG Ramsen e.V. abzugeben.
- (11) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes wird die DLRG Ramsen e.V. nicht verpflichtet.

§ 5

Verhältnis zum Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und zu übergeordneten Gliederungen

- (1) a) Der Vorstand des Bezirkes Vorderpfalz e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG-Ortsgruppe Ramsen e.V. zu überprüfen und in ihren sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
- (2) a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist dem Vorstand des übergeordneten Bezirkes eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.
- b) Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. der DLRG sowie des übergeordneten Bezirkes haben das Recht, an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG-Ortsgruppe Ramsen e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (3) Nach Abschluß eines Geschäftsjahres sind dem übergeordneten Bezirk zuzuleiten:
- a) Technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Jahresabschluß nebst angeordneten Unterlagen
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem übergeordneten Bezirk zu zahlende Beiträge
 - e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, die von den Organen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. der DLRG oder des übergeordneten Bezirks verlangt worden sind.
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe des übergeordneten Bezirkes festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG-Ortsgruppe Ramsen e.V. im nächsten Rat und in der nächsten Tagung des übergeordneten Bezirkes vom Fälligkeitstermin das Stimmrecht versagt.

§ 6

DLRG-Jugend

- (1) Die Jugend der DLRG-Ramsen e.V. bilden alle Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren und - unabhängig vom Alter - die gewählten Vertreter der Jugend. Die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zur Ortsgruppe Ramsen e.V. werden davon nicht berührt.
- (2) Die DLRG Ramsen e.V. fördert die Teilnahme der Jugend an den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

II. Organe

§ 7

Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder der DLRG Ramsen e.V. Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme.
- (2) Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzlich Angelegenheiten der DLRG Ramsen e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für
- die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter,
der Kassenprüfer und deren Vertreter,
der Delegierten zum Bezirkstag
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens;
 - die Entscheidung über Anträge
Satzungsänderungen,
Auflösung der DLRG Ramsen e.V.
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;

(3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muß vom Vorstand schriftlich, jeweils unter Angabe der gesamten Tagesordnung erfolgen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

(5) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ramsen e.V. es erfordert oder wenn ein Zentel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

(7) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

(9) Die Jahreshauptversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(10) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(11) Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den beteiligten Schriftführern und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand der DLRG Ramsen e.V. besteht aus
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Schriftführer,
dem technischen Leiter,
dem Arzt,
dem Tauchwart,
dem Presse- und Werbewart,
der Frauenwartin,
dem Jugendwart,
dem Material- und Gerätewart,
den Beisitzern (bis zu 3 Beisitzer)

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, daß der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

(3) Kassenwart oder Stellvertreter dürfen nicht zugleich Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein. Im übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern möglich.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ramsen e.V. zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Leitung der DLRG Ramsen e.V.,
Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung,
Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung,
Verwaltung der Mittel,
Beschlüßfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gemäß § 2.

(5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ramsen e.V. endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(7) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

III. Untergliederungen

§ 9

Stützpunkte

(1) Die DLRG Ramsen e.V. kann in ihrem Bereich DLRG Stützpunkte einrichten, wenn dies den satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG förderlich und aus organisatorischen Gründen notwendig ist. Der DLRG Stützpunkt wird von einem Stützpunktleiter betreut, der auf Vorschlag des Vorstandes vom DLRG Bezirk-Vorderpfalz e.V. berufen wird.

(2) Der Stützpunktleiter kann Mitarbeiter benennen, die vom Vorstand der DLRG Ramsen e.V. bestätigt werden. Der Stützpunktleiter ist dem Vorstand der DLRG Ramsen e.V. für die ordnungsgemäße Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG verantwortlich.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 10

Prüfungen und Ordnungen der DLRG

Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit werden Prüfungen abgenommen, deren Art, Inhalt und Durchführung durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt werden.

Zur Durchführung von Jahreshauptversammlungen und Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung des DLRG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.

Die Finanz- Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

Soweit für den Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. der DLRG, Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für die DLRG-Ortsgruppe Ramsen e.V. Gleiches gilt für Ergänzungen von Ordnungen, die der DLRG-Bezirk Vorderpfalz e.V. vornimmt.

§ 11

Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 12

Material

Das zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben benötigte Material wird von der DLRG vertrieben und ist von der DLRG zu beziehen.

V. Schlußbestimmungen

§ 13

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt gemäß § 7 Abs. 2 die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluß einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgemacht werden.

§ 14

Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG Ramsen e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei der Auflösung der DLRG Ramsen e.V. fällt deren Vermögen an den DLRG Bezirk-Vorderpfalz e.V. - oder dessen Rechtsnachfolger-, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

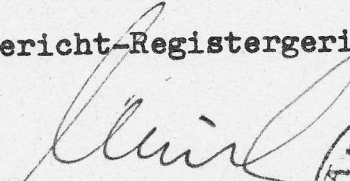
Diese Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG Ramsen e.V. am 21.03.1991 in Ramsen beschlossen worden, sie tritt am Tage nach der Beschlußfassung und Genehmigung durch den Präsidenten des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in Kraft.

Die Satzung wird nach Genehmigung durch den Präsidenten des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rockenhausen eingetragen.

Der Verein: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Ramsen e.V. (DLRG Ramsen)
mit dem Sitz in Ramsen
und diese Satzung wurde am 29.04.1993
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern
unter dem Az.: VR Ro 1557
eingetragen.

Kaiserslautern, den 29.04.1993

Amtsgericht-Registergericht


Rechtspfleger

